

## **Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart**

### **Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung**

**vom 16. April 2019**

Auf Grund der §§ 8 Absatz 5, 9 Absatz 8, 10 Absatz 6 Satz 2 und Absatz 8 Satz 1, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 und Absatz 2 Satz 8 sowie 61 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 16. April 2019 die nachfolgende Änderung der Wahlordnung (WahlO) beschlossen.

### **§ 1 Änderung der Wahlordnung**

Die Wahlordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart in der Fassung vom 2. Mai 2006 wird wie folgt geändert. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

#### **„§ 33a**

#### **Stellvertretung, Stimmrechtsübertragung, Nachrücken, Nachwahl**

(1) Die Stellvertretungen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber werden wie folgt festgestellt:

- a) Bei der Verhältniswahl sind die Bewerberinnen oder Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Stellvertretung der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen (§ 10 Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 1 LHG). Bei Stimmgleichheit entscheidet innerhalb desselben Wahlvorschlags die Reihenfolge der Benennung, ansonsten das Los.
- b) Bei der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als Stellvertretung festzustellen (§ 10 Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 1 LHG). Bei Stimmgleichheit entscheidet innerhalb desselben Wahlvorschlags die Reihenfolge der Benennung.

(2) Eine Stimmrechtsübertragung nach § 10 Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 2 LHG ist nur in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LHG und wie folgt zulässig:

- a) Sofern ein Wahlmitglied des Senats an der Teilnahme an einer Sitzung des Senats verhindert und eine Stellvertretung nach Absatz 1 nicht verfügbar ist, kann das verhinderte Wahlmitglied seine Stimme auf ein verfügbares Wahlmitglied seiner Wählergruppe schriftlich oder elektronisch übertragen. Dies ist gegenüber der Sitzungsleitung rechtzeitig anzuzeigen.
- b) Jedes Wahlmitglied kann sich das Stimmrecht höchstens eines anderen Wahlmitglieds übertragen lassen.
- (3) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit die oder der gemäß Absatz 1 nächstfolgende Stellvertreterin oder Stellvertreter als Nachrückerin oder Nachrücker. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der betreffende Sitz zunächst unbesetzt. Im Falle des Ruhens des Amtes gelten die Sätze 1 und 2 für diese Zeit entsprechend. Ein Rufen des Amtes liegt vor, bei einer Unterbrechung der Mitgliedschaft für die Dauer von mehr als sechs Monaten (§ 9 Absatz 7 Satz 1 LHG).
- (4) Ist die Liste der Nachrückerinnen und Nachrücker infolge des Ausscheidens von Wahlmitgliedern erschöpft, kann die Rektorin oder der Rektor für die betreffende Gruppe eine Nachwahl anordnen, die in der Regel gemeinsam mit der nächsten anstehenden regulären Gremienwahl stattfindet. Ist zur Sicherstellung der Mehrheit nach § 10 Absatz 3 LHG eine Nachwahl erforderlich, hat die Rektorin oder der Rektor diese Nachwahl anzuordnen.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, 23. April 2019

gez.

Prof. Dr. Barbara Bader

- Rektorin -